

Amtsblatt

der

Regierung zu Düsseldorf.

Stück 41

Düsseldorf, Samstag, den 13. Oktober

1928

Beilage: Öffentlicher Anzeiger Nr. 41.

Bekanntmachungen für die nächste Nummer sind bis spätestens Mittwoch, 17. Oktober 1928, mittags 12 Uhr, der Amtsblattstelle einzusenden.

Deutsche, besucht die Bäder des besetzten Gebiets!

Inhalt: Schifffahrtabgaben 265, Viehseuchenpolizeiliche Anordnung 265, Innungen 265/266, Wahl zum Gesellen-ausschuß 266, Dampfesselüberwachung 266, Droschenordnung 266 bis 272, Enteignungen 273, Mitglied des Schiedsamts beim Oberversicherungsamt 273, Haltepunkt Duisburg-Obermeiderich, 273/274, Wegeeinzahlung 274, Personalien 274.

Bekanntmachungen der Zentralbehörden.

1075.

III. Nachtrag

zum Tarif für die Schifffahrtabgaben auf den west-deutschen Kanälen vom 2. August 1928.

1. Den Ausnahmen zu Tarifabschnitt I tritt als Ziffer 12 hinzu: Wegebaustoffe wie Kies, Sand, Lehm, Kohlschlacke, Hochofenschlacke, Steinsplitt, Steinschotter und sonstige natürliche Steine, die

- von Plätzen des Osnabrücker Kanals und des Ems-Wefer-Kanals nach Osten gehen, zahlen $\frac{2}{10}$ der Abgaben der Güterklasse V;
- von Plätzen des Dortmund-Ems-Kanals und des Lippe-Kanals ausgehen, zahlen auf dem Dortmund-Ems-Kanal südlich Bergeshövede und auf dem Lippe-Kanal $\frac{2}{10}$ der Abgaben der Güterklasse V.

2. In Erweiterung der Ausnahmen zu I zahlen im Verkehr von Plätzen des Dortmund-Ems-Kanals nach Emden oder umgekehrt auf der Strecke südlich Bergeshövede

- Thomasmehl, schwefelsaures Ammoniak und Schwerpat $\frac{2}{10}$, Zement $\frac{4}{10}$ der Abgaben der Güterklasse V;
- Futtergetreide $\frac{5}{10}$ der Abgaben der Güterklasse III;
- Rumholz $\frac{1}{3}$ der Abgaben der Güterklasse II;

3. Die Bestimmung in Ziffer 2 der Ausnahmen zu I, wonach Futtergetreide, das über Emden ein- oder ausgeführt wird bis zum 30. September 1929 einschließlich nach Güterklasse III tarifiert, wird aufgehoben.

Dieser Nachtrag tritt am 1. Oktober 1928 in Kraft.

Berlin, 27. September 1928.

Der Reichsverkehrsminister. v. Guerard.

W. IIa. V. 18, 895. I. 12994 v. 1. 10. 28.

Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

1076. Viehseuchenpolizeiliche Anordnung.

Auf Grund des § 17 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juli 1909 in Verbindung mit § 24 der viehseuchenpolizeilichen Anordnung zum Viehseuchengesetz (Reichsgesetzblatt S. 519) ordne ich mit Genehmigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten folgendes an:

§ 1. Die viehseuchenpolizeiliche Anordnung vom 6. November 1923 (I. P. 6935), veröffentlicht im Reg.-Amtsblatt 1923, Seite 455, betr. Lungenseuche, wird mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

Düsseldorf, 26. September 1928. I. E. I. 1913.

Der Regierungs-Präsident. J. A.: Dr. Heyden.

1077. Nachdem bei der Abstimmung sich die Mehrheit der beteiligten Gewerbetreibenden für die Einführung des Beitrittszwanges erklärt hat, ordne ich hiermit an, daß zum 1. November 1928 eine Zwangsinnung für das Installateur- und Klempner-Handwerk in dem Bezirke der Gemeinden Rheydt und Giefenkirchen mit dem Sitze in Rheydt und dem Namen „Zwangsinnung für das Installateur- und Klempnergewerbe im Bezirk des Stadtkreises Rheydt und der Gemeinde Giefenkirchen“, errichtet wird. Von dem genannten Zeitpunkt ab gehören alle Gewerbetreibende, welche das Installateur- und Klempnergewerbe in dem genannten Bezirke betreiben, dieser Innung an.

Düsseldorf, 17. September 1928. I. F. Nr. 6111.

Der Regierungs-Präsident.

1078. Nachdem bei der Abstimmung sich die Mehrheit der beteiligten Gewerbetreibenden für die Einführung des Beitrittszwanges erklärt hat, ordne ich hiermit an, daß zum 1. Dezember 1928 eine Zwangsinnung für

das Dachdecker-Handwerk in dem Bezirke der Stadtgemeinde M. Gladbach mit dem Sitze in M. Gladbach und dem Namen „Zwangsinnung für das Dachdecker-gewerbe im Bezirke der Stadt M. Gladbach“ errichtet wird. Von dem genannten Zeitpunkt ab gehören alle Gewerbetreibende, welche das Dachdeckerhandwerk in dem genannten Bezirke betreiben, dieser Innung an.

Düsseldorf, 24. September 1928. I. F. Nr. 6342.
Der Regierungs-Präsident.

1079. Nachdem bei der Abstimmung sich die Mehrheit der beteiligten Gewerbetreibenden für die Einführung des Beitrittszwanges erklärt hat, ordne ich hiermit an, daß zum 1. November 1928 eine Zwangsinnung für das Klempner- und Installateur-Handwerk in dem Bezirke der Stadtgemeinde Odenkirchen mit dem Sitze in Odenkirchen und dem Namen „Klempner- und Installateurinnung der Stadtgemeinde Odenkirchen“ errichtet wird. Von dem genannten Zeitpunkt ab gehören alle Gewerbetreibende, welche das Klempner- und Installateurhandwerk in dem genannten Bezirke betreiben, dieser Innung an.

Düsseldorf, 24. September 1928. I. F. Nr. 6324.
Der Regierungs-Präsident.

1080. Nachdem das Ergebnis der Wahlen zum Gesellenauschuß der Handwerkskammer endgültig feststeht, bringe ich gemäß den §§ 15 und 19 der Wahlordnung für die Handwerkskammer zu Düsseldorf vom 23. August 1899, nachstehend die jetzige Zusammensetzung des Gesellenauschusses der Handwerkskammer zur öffentlichen Kenntnis:

Wahlbezirk I, Düsseldorf.

Mitglied: Josef Theisen, Zimmergeselle, Düsseldorf, Kölner Straße 69. Ersatzmann: Franz Herborn, Wagenbauergeselle, Kurfürstenstraße 53.

Wahlbezirk II, Solingen.

Mitglied: Albert Scheel, Stellmacher, Höhscheidt, Messerstr. 3. Ersatzmann: fehlt.

Wahlbezirk III, Essen-Stadt.

Mitglied: Paul Przuntek, Maurer, Essen. Ersatzmann: fehlt.

Wahlbezirk IV, Essen-Land.

Mitglied: Adam Bönsepe, Bäcker-geselle, Steele. Ersatzmann: Pabst, Metzger-geselle, Stoppenberg.

Wahlbezirk V, Duisburg.

Mitglied: Adam Böskén, Malergehilfe, Duisburg, Beeckstr. 80. Ersatzmann: Heinr. Lösgen, Schreiner-geselle, Duisburg, Tonhallenstraße 27.

Wahlbezirk VI, Sterkrade.

Mitglied: Josef Stillger, Maurergehilfe, Mülheim (Ruhr), Bergstraße 37. Ersatzmann: Willi v. d. Beck, Schneider-geselle, Hamborn, Wollstraße 10.

Wahlbezirk VII, Barmen.

Mitglied: Hermann Thimm, Zimmer-geselle, Barmen, Johannesstraße 5. Ersatzmann: Georg Best, Anstreicher-geselle, Barmen, Sedanstraße 84.

Wahlbezirk VIII, Bohnwinkel.

Mitglied: Otto Reiz, Maurergehilfe, Elberfeld, Bogenstraße 8. Ersatzmann: Albert Strack, Schreiner-geselle, Welbert, Hoffstraße 2.

Wahlbezirk IX, M. Gladbach.

Mitglied: Walter Beckers, Friseur, M. Gladbach, Eickener Straße 127. Ersatzmann: Josef Weichert Bäcker, M. Gladbach-Rhein-dahlen, Marktstraße 4.

Wahlbezirk X, Biersen.

Mitglied: Hermann Koch, Schreiner-geselle, Dülken, Langestraße 68. Ersatzmann: Willi Penders, Anstreicher-geselle, Biersen, Löhstraße 34.

Wahlbezirk XI, Krefeld.

Mitglied: Robert Nobel, Fleischer-geselle, Krefeld, Lindenstraße 67. Ersatzmann: Otto Luven, Schneider, Kornstraße 70.

Wahlbezirk XII, Geldern.

Mitglied: Hermann Grutkamp, Schreiner-geselle, Mörz, Homberger Straße 91. Ersatzmann: Joh. Roy, Schneider-geselle, Geldern. I. F. Nr. 5402.

Düsseldorf, 19. September 1928.

Der Regierungs-Präsident. J. A.: Unterschrift.

1081. Dem Dipl.-Ing. Friedrich Ernstes beim Ruhrorter Dampfesselüberwachungsverein in Duisburg, sind die Berechtigungen ersten bis vierten Grades erteilt worden.

Düsseldorf, 4. Oktober 1928. I. F. 1/4902.
Der Regierungs-Präsident.

1082. Polizeiverordnung, betreffend das öffentliche Kraftdroschkenfuhrwesen vom 1. Oktober 1928 (Droschkenordnung).

Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G.S. S. 265), der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.S. S. 195), der §§ 37 und 76 der Reichsgewerbeordnung vom 21. Juni 1869 in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juli 1900 (RGBl. S. 871), des § 2 Abs. 3 des Gesetzes über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen vom 3. Mai 1909 in der Fassung des Gesetzes vom 21. Juli 1923 (RGBl. I. S. 743) sowie der Verordnung über Vermögens-Strafen und Bußen vom 6. Februar 1924 (RGBl. I. S. 44), wird nach Zustimmung der Gemeindevorstände der Stadtkreise Oberhausen, Mülheim a. d. Ruhr und Sterkrade sowie nach Anhörung der beteiligten Kreise für den Bezirk des Polizeipräsidiums Oberhausen folgende Polizeiverordnung erlassen:

I. Erlaubnis zum Kraftdroschken-Fuhrbetrieb.

§ 1. Wer auf öffentlichen Straßen und Plätzen Kraftdroschken zu jedermanns Gebrauch bereit halten will (Kraftdroschkenunternehmer), bedarf der Erlaubnis des Polizeipräsidenten.

Die Erlaubnis wird durch Aushändigung eines Erlaubnis-scheines erteilt.

§ 2. Die Erlaubnis wird nur Personen erteilt, die die für den Gewerbebetrieb vorauszusetzende berufliche und wirtschaftliche Zuverlässigkeit besitzen.

Sie wird verjagt, wenn ein Bedürfnis zur Zulassung neuer Kraftdroschkenunternehmer nicht besteht.

§ 3. Ist der Kraftdroschkenunternehmer eine juristische Person oder hat er außerhalb des Polizeibezirks seinen Wohnsitz, so darf die Erlaubnis erst erteilt

werden, wenn der Kraftdroschkenunternehmer einen im Polizeibezirk wohnhaften Stellvertreter genannt hat, der ihn der Polizeibehörde gegenüber vertritt und der für die Befolgung der Vorschriften der Verordnung verantwortlich ist. Der Stellvertreter muß vor Erteilung des Erlaubnis Scheines (vgl. § 1) durch schriftliche Erklärung die Verantwortung für die aus dieser Verordnung sich ergebenden Verpflichtungen übernehmen und muß gleichfalls beruflich und wirtschaftlich zuverlässig sein.

§ 4. Die Erlaubnis erlischt, wenn nach der Erteilung der Erlaubnis der Betrieb nicht innerhalb dreier Monate eröffnet wird oder länger als drei Monate eingestellt bleibt.

Sie kann zurückgenommen werden, wenn

a) der Unternehmer oder sein Stellvertreter den Bestimmungen dieser Polizei-Verordnung zuwiderhandelt oder sonst die zum Kraftdroschkenfuhrbetrieb erforderliche Zuverlässigkeit nicht mehr besitzt;

b) der Unternehmer bzw. sein Stellvertreter den Wohnsitz im Polizeibezirk aufgibt.

In diesen Fällen ist der Erlaubnis Schein unverzüglich zurückzugeben.

II. Erlaubnis zur Inbetriebnahme einer Kraftdroschke.

§ 5. Der Kraftdroschkenunternehmer bedarf zur Inbetriebnahme jeder einzelnen Kraftdroschke der Erlaubnis des Polizeipräsidenten.

Die Erlaubnis wird durch Aushändigung eines Erlaubnis Scheines (Droschken Schein) erteilt.

§ 6. Die Erlaubnis wird nur erteilt, wenn ein Bedürfnis zur Einstellung einer Kraftdroschke vorliegt und der Kraftdroschkenunternehmer für den Betrieb der Kraftdroschke versichert ist:

a) gegen Haftpflicht für Schadenersatz aus den § 7 ff des Gesetzes über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen vom 3. Mai 1909;

b) zu Gunsten der Fahrgäste gegen Haftpflicht für Schadenersatz aus dem Beförderungsvertrage und aus unerlaubter Handlung.

Die Versicherungen müssen bis zum 30. September des folgenden Jahres in Höhe der im § 12 des Gesetzes über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen genannten Beträge abgeschlossen sein. Der Polizeipräsident kann von dem Kraftdroschkenunternehmer jederzeit den Nachweis verlangen, daß die fälligen Prämien bezahlt sind. Vor der Inbetriebnahme ist jede Kraftdroschke dem Polizeipräsidenten zur Prüfung vorzuführen.

§ 7. Die für die Inbetriebnahme einer Kraftdroschke erteilte Erlaubnis erlischt, wenn nach der Erteilung der Erlaubnis die Droschke nicht innerhalb zweier Monate in Betrieb genommen oder länger als zwei Monate außer Betrieb gesetzt wird.

§ 8. Kraftdroschken können durch den Polizeipräsidenten jederzeit vom öffentlichen Verkehr ausgeschlossen werden, wenn sie:

a) den allgemeinen gesetzlichen oder den besonderen Vorschriften dieser Verordnung bzw. den auf Grund

dieser Verordnung in besonderer Bekanntmachung erlassenen Anordnungen nicht mehr entsprechen.

b) auf besondere Anordnung des Polizeipräsidenten nicht innerhalb der gesetzten Frist vorgeführt werden.

In diesen Fällen ist der Droschken Schein unverzüglich zurückzugeben.

III. Erlaubnis zum Führen einer Kraftdroschke.

§ 9. Wer eine Kraftdroschke führen will (Kraftdroschkenführer), bedarf außer dem nach den allgemeinen Bestimmungen erforderlichen Führerschein einer besonderen schriftlichen Erlaubnis des Polizeipräsidenten (Fahrausweis).

Den Fahrausweis hat der Kraftdroschkenführer bei Ausübung seines Berufes stets bei sich zu führen.

§ 10. Der Fahrausweis wird nur Personen erteilt, die das 21. Lebensjahr vollendet haben, die die zur Führung einer Kraftdroschke erforderliche Zuverlässigkeit besitzen und über genügende Kenntnisse der allgemeinen Verkehrs- und Fahrvorschriften, sowie über ausreichende Ortskenntnisse verfügen.

Der Polizeipräsident kann in besonderen Fällen von der Bedingung der Vollendung des 21. Lebensjahres absehen.

§ 11. Die Erlaubnis erlischt, wenn der Inhaber länger als sechs Monate nicht als Kraftdroschkenführer tätig ist.

Sie wird entzogen, wenn der Kraftdroschkenführer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt oder sonst sich als unzuverlässig erweist.

IV. Beschaffenheit der Kraftdroschken.

§ 12. Für die Beschaffenheit und Ausrüstung sind zunächst die Bestimmungen der Kraftfahrzeugverkehrs-Verordnung maßgebend, darüber hinaus unterliegt die Einrichtung der Wagen den nachfolgenden sowie den in der Anlage 1 näher bezeichneten Bestimmungen.

§ 13. Jede Kraftdroschke muß in sauberem und vorchriftsmäßigem Zustande gehalten werden und darf weder außen noch innen Reklameanzeigen enthalten, auch nicht zur Auslegung oder Aushängung von Druckschriften benutzt werden.

§ 14. Muß eine Kraftdroschke für längere Zeit wegen Reparatur außer Betrieb gesetzt werden, so kann ein anderes Fahrzeug aushilfsweise eingestellt werden, wenn es den an Kraftdroschken zu stellenden Anforderungen entspricht. Die Zulassung erfolgt durch besondere Erlaubnis des Polizeipräsidenten.

V. Pflichten des Kraftdroschkenunternehmers.

§ 15. Der Kraftdroschkenunternehmer ist verpflichtet, jede Veränderung der Wohnung und des Aufenthaltsortes des Fahrzeuges sowie den Dienstantritt und Dienstaustritt der Führer innerhalb drei Tagen dem Polizeipräsidenten anzuzeigen und allen Anordnungen der Polizei unverzüglich nachzukommen.

§ 16. Der Kraftdroschkenunternehmer ist dafür verantwortlich, daß die Kraftdroschken sich stets in vorgeschriebener Ausrüstung und Verfassung befinden und mit dem erforderlichen Zubehör versehen sind.

§ 17. Der Kraftdroschkenunternehmer darf sich nur solcher Führer bedienen, die im Besitze eines gültigen Fahrausweises (§ 9) sind.

Der Unternehmer ist für vorschriftsmäßige Kleidung des Kraftdroschkenführers im Dienst verantwortlich.

§ 18. Der Kraftdroschkenunternehmer hat ein Fahrregister zu führen, aus dem für jede Kraftdroschke und jeden Tag der Führer, Beginn und Ende der Betriebszeit und gegebenenfalls der Grund der Nichtverwendung und des nicht rechtzeitigen Auffahrens der Kraftdroschken auf den Halteplätzen ersichtlich sind. Er hat das Fahrregister dem Beauftragten der Polizei auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen, es jährlich abzuschließen und für ein weiteres Jahr aufzubewahren.

§ 19. Der Kraftdroschkenunternehmer darf seine Kraftdroschken nicht zu anderen als den festgesetzten Preisen (Tagen) fahren lassen.

§ 20. Um die Verkehrssicherheit im Kraftdroschken-gewerbe zu gewährleisten, darf die Fahrbereitschaft der Kraftdroschkenführer grundsätzlich zwölf Stunden nicht überschreiten. Sind seit dem Dienstantritt eines Kraftdroschkenführers zwölf Stunden verlossen, so darf er keine Fahrt mehr annehmen.

VI. Pflichten des Kraftdroschkenführers.

§ 21. Der Kraftdroschkenführer ist zur gewissenhaften Befolgung der den Fahr- und Straßenverkehr regelnden Vorschriften und Anordnungen verpflichtet.

§ 22. Der Kraftdroschkenführer hat jede Veränderung seiner Wohnung seinem Arbeitgeber und dem Polizeipräsidenten anzuzeigen und jederzeit über seine persönlichen Verhältnisse richtige Auskunft zu geben.

§ 23. Der Kraftdroschkenführer hat sich während des Fahrdienstes im Verkehr mit dem Publikum höflich zu benehmen und sich stets nüchtern zu halten. Das Gleiche gilt für den Aufenthalt auf den Halteplätzen und in den Unterkunftsräumen für den Verkehr untereinander. Während der Fahrt ist ihm das Rauchen untersagt.

Jedes Anlocken von Fahrgästen ist untersagt.

§ 24. Während des Dienstes hat der Kraftdroschkenführer den vorgeschriebenen Anzug zu tragen, der in sauberem und unbeschädigtem Zustande zu halten ist. Als Dienstanzug wird vorgeschrieben:

Dunkler Sport- oder Joppenanzug aus Cordstoff oder Leder mit zwei Knopfreihen. Entsprechendes gilt für den Mantel. Die Mütze muß aus demselben Stoff und mit flachem Deckel gefertigt sein.

§ 25. Die Kraftdroschke und ihr Zubehör sind stets in ordnungsmäßigem, betriebssicherem und sauberem Zustande zu erhalten. Der Preisanzeiger darf nicht verdeckt und muß bei Ausführung der Fahrt während der Dunkelheit beleuchtet sein. Mit Eintritt der Dunkelheit hat der Führer, sofern die Kraftdroschke unbesetzt ist, die Freilampen einzuschalten.

§ 26. Die Führung des Fahrzeuges darf der Kraftdroschkenführer weder einem Fahrgast noch einer sonstigen Person überlassen. Zur Beförderung dürfen nicht mehr Fahrgäste aufgenommen werden, als Sitze zugelassen sind. Kein Begleiter darf mitgenommen

oder aufgenommen werden, ohne daß der Preisanzeiger eingeschaltet ist.

§ 27. Auf dem Halteplatz hat der Droschkenführer bei seinem Fahrzeug zu verbleiben. Muß er es in dringenden Fällen verlassen, so hat er die Aufsicht einer zuverlässigen erwachsenen Person zu übertragen und das Fahrzeug gemäß § 36 außer Betrieb zu setzen.

§ 28. Gepäck und andere Sachen der Fahrgäste sind zu befördern, wenn keine Beschmutzung oder Beschädigung der Kraftdroschke zu befürchten ist und es die Raum- und Belastungsverhältnisse zulassen. Während der Fahrt ist auf sorgfältige Aufbewahrung der Sachen zu achten. Sofern es mit der Beaufsichtigung der Kraftdroschken und der Sicherung des Verkehrs vereinbar ist, hat der Kraftdroschkenführer den Fahrgast beim Auf- und Abladen des Gepäcks zu unterstützen. Verdecke und Fenster sind auf Verlangen des Fahrgastes zu öffnen oder zu schließen, soweit die Möglichkeit dazu besteht und es die Witterung zuläßt.

Nach Ausführung jeder Fahrt ist das Innere der Kraftdroschke sofort auf zurückgelassene Gegenstände zu durchsuchen. Gefundene Gegenstände sind sofort dem Fahrgast und, wenn dieses nicht möglich ist, binnen zwei Tagen dem polizeilichen Fundamt abzugeben.

§ 29. Während des Dienstes hat der Kraftdroschkenführer außer den auf Grund anderer Bestimmungen vorgeschriebenen Urkunden den Droschkenschein (§ 5), den Fahrausweis (§ 9) einen Abdruck dieser Verordnung und den Tarif bei sich zu führen und auf Anforderung dem Beauftragten der Polizei zur Prüfung auszuhandigen.

VII. Fahrgäste.

§ 30. Den Anweisungen des Kraftdroschkenführers über die Unterbringung der Personen und des Gepäcks ist nachzukommen. Jede Beschmutzung und Beschädigung des Fahrzeuges, das selbsttätige Öffnen und Schließen der Türen und Fenster sowie jede Handlung, welche die schgemäße Führung der Kraftdroschke beeinträchtigt oder andere Fahrzeuge oder Fußgänger gefährdet, ist untersagt. Insbesondere ist verboten, den Kraftdroschkenführer zu verbotswidrigem schnellen Fahren zu veranlassen.

§ 31. Hunde und andere Tiere dürfen die Sitze nicht einnehmen. Zur Beförderung betrunkenen Personen oder solcher, deren Kleidung oder Verhalten eine Beschmutzung oder Beschädigung der Kraftdroschke erwarten läßt, ist der Kraftdroschkenführer nicht verpflichtet. Fahrgäste, die den berechtigten Anforderungen des Führers nicht Folge leisten oder den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandeln, können von der Weiterfahrt ausgeschlossen werden. Das bis dahin fällig gewordene Fahrgeld ist zu entrichten.

§ 32. Personen mit ansteckenden Krankheiten sind in Kraftdroschken nicht zu befördern. Erfolgt eine Beförderung in Unkenntnis der Krankheit, so ist das Fahrzeug aus dem Verkehr zu ziehen und zur Desinfektion zu bringen.

Sonstige erkrankte, verletzte und hilflose Personen müssen auf Anordnung eines Polizeibeamten befördert werden.

§ 33. Das Ein- und Aussteigen hat am Bürgersteig zu erfolgen.

§ 34. Bei mehrfacher Bestellung einer Droschke richtet sich die Reihenfolge der Fahrten nach dem Zeitpunkt der Bestellung.

VIII. Halteplätze.

§ 35. Die Aufstellung unbestellter Kraftdroschken hat nur auf den vom Polizeipräsidenten bestimmten Halteplätzen und nur in der für den Halteplatz vorgeschriebenen Anzahl zu erfolgen.

Die Kraftdroschken haben in der Reihenfolge der Anfahrt Aufstellung zu nehmen und nach Abfahrt des ersten Wagens aufzurücken. Der Fahrgast ist berechtigt, eine Kraftdroschke auch außer der Reihe zu benutzen.

Zwischen den einzelnen Fahrzeugen muß so viel Raum gehalten werden, daß jedes Fahrzeug ungehindert aus der Reihe herausfahren kann.

Die beiden ersten Kraftdroschken müssen stets fahrbereit sein.

§ 36. Kann eine Kraftdroschke aus besonderen Gründen vorübergehend eine Fahrt nicht übernehmen, so ist sie durch ein Schild mit der Aufschrift „Außer Betrieb“ zu bezeichnen und auf dem Halteplatz außerhalb der Reihe aufzustellen.

§ 37. Das Anfahren auf den Halteplätzen hat zu der von dem Polizeipräsidenten festgesetzten Zeit, die den Droschkenunternehmern bekannt gegeben wird, zu erfolgen. Die für die Droschkenhalteplätze für die Aufstellung der Droschken festgesetzten Zeiten sind genau inne zu halten. Der Polizeipräsident kann gestatten, daß Kraftdroschken ausnahmsweise auch außerhalb der Halteplätze vor Wirtschaften oder an anderen Orten mit erheblichem Personenverkehr Aufstellung nehmen, sofern es der Verkehr zuläßt.

IX. Droschkenfahrt, Preisanzeiger.

§ 38. Jeder Kraftdroschkenführer ist, solange er sich im Dienst befindet, verpflichtet, jede zulässige Fahrt anzunehmen und auszuführen, sofern die Kraftdroschke nicht vorbestellt ist.

Jede Fahrt ist auf dem kürzesten fahrbaren Wege und ohne Unterbrechung zu erledigen, falls der Fahrgast nicht andere Anweisungen gibt.

§ 39. Bei Beginn der Fahrt ist der Preisanzeiger, für dessen richtigen Gang der Kraftdroschkenführer verantwortlich ist, einzustellen. Von dem Fahrgast darf nur der Fahrpreis erhoben werden, den der Preisanzeiger anzeigt. Zuschläge sind bei Beginn der Fahrt einzuschalten. Nach Beendigung der Fahrt ist der Preisanzeiger sofort auf „Kasse“ zu stellen. Dem Fahrgast ist der Gesamtpreis zu nennen. Trinkgeld darf der Kraftdroschkenführer nicht verlangen.

§ 40. Tritt nach begonnener Fahrt eine Störung des Preisanzeigers ein, so ist der Fahrpreis nach der zurückgelegten Strecke zu berechnen.

Bei Vorbestellungen besteht nur Anspruch auf Fahrgeld, wenn das Fahrzeug in Bewegung gesetzt und der

Preisanzeiger eingestellt worden ist. Vormerkgebühren sind unzulässig. Gelangt eine bestellte Fahrt nicht zur Ausführung, oder gibt der Fahrgast vor dem Ziel die Fahrt auf, so besteht nur der Anspruch auf das vom Preisanzeiger angezeigte Fahrgeld.

Der Fahrgast kann über den gezahlten Fahrpreis eine Quittung verlangen. Ebenso ist dem Fahrgast auf Verlangen eine Bescheinigung über den Anfangs- und Endpunkt der Fahrt auszustellen.

§ 41. Die Festsetzung der Preise (Tagen) und Zuschläge wird durch besondere Bekanntmachung geregelt (s. Anlage 2). In jedem Fahrzeug ist die den Tarif enthaltende Bekanntmachung des Polizeipräsidenten in gut lesbarem Schwarzweißdruck an deutlich sichtbarer Stelle anzubringen.

X. Beaufsichtigung des Droschkenwesens.

§ 42. Jede Kraftdroschke ist auf Anordnung des Polizeipräsidenten jederzeit vorzustellen.

Jährlich findet mindestens einmal eine Nachprüfung sämtlicher Kraftdroschken statt. Die Kraftdroschkenunternehmer sind für die rechtzeitige Vorführung der Kraftdroschken verantwortlich.

Bei der jährlichen Vorführung ist ein vom Polizeipräsidenten bestimmter Sachverständiger zur Begutachtung der Betriebssicherheit der Fahrzeuge hinzuzuziehen. Eine solche Hinzuziehung kann auch bei sonst der Polizei notwendig erscheinenden Anlässen erfolgen. Die Kosten für den Sachverständigen sind von den Kraftdroschkenunternehmern zu tragen. Gleichzeitig ist nachzuweisen, daß die fälligen Versicherungsprämien (§ 6) bezahlt sind und die Versicherungen bis zum 30. September des nächsten Jahres weiterlaufen.

XI. Strafbestimmungen.

§ 43. Wer den Bestimmungen dieser Polizeiverordnung oder den zu ihrer Ausführung erlassenen Bekanntmachungen und polizeilichen Anordnungen zuwiderhandelt, wird, sofern nicht nach anderen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu 150 RM. bestraft, an deren Stelle im Unvermögensfalle entsprechende Haft tritt.

XII. Inkrafttreten der Verordnung.

§ 44. Die Bestimmung des § 24 tritt am 2. Januar 1929 in Kraft. Im übrigen tritt diese Polizeiverordnung mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig treten die Polizeiverordnungen betr. das öffentliche Fuhrwesen:

- a) des Polizeipräsidenten in Essen vom 1. Juli 1911 für den Stadtkreis Oberhausen,
- b) des Oberbürgermeisters in Mülheim a. d. Ruhr vom 2. April 1872 für den Stadtkreis Mülheim außer Kraft.

Oberhausen, 1. Oktober 1928.

Der Polizeipräsident: **Weyer**.

Anlage 1.

Bekanntmachung.

Auf Grund des § 12 der Polizeiverordnung, betreffend das öffentliche Kraftdroschkenfuhrwesen vom heutigen Tage, werden über die Art, Beschaffenheit

und Ausrüstung der für den öffentlichen Kraftdroschkenbetrieb im Polizeipräsidialbezirk Oberhausen zugelassenen Kraftdroschken folgende besonderen Bestimmungen erlassen:

§ 1. Kraftdroschkenarten.

Als Kraftdroschken werden Kleindroschken, Mitteldroschken und Großdroschken zugelassen.

§ 2. Eigengewicht.

1. Das Eigengewicht einer Kraftdroschke wird nach Ziffer VIII der Anweisung über die Prüfung von Kraftfahrzeugen berechnet (vergl. Anlage 1 der Bekanntmachung über Kraftfahrzeugverkehr vom 5. Dezember 1925 (RMBl. S. 1387)). Es umfaßt auch das Gewicht der nach dieser Bekanntmachung für Kraftdroschken vorgeschriebenen und zugelassenen Ausrüstungs- und Zubehörteile einschließlich Fahrpreisanzeiger.

2. Das Eigengewicht darf nicht übersteigen: bei Kleindroschken 1000 kg, bei Mitteldroschken 1300 kg, bei Großdroschken 1800 kg.

§ 3. Ausrüstung.

1. Alle Kraftdroschken müssen mit Mittelschaltung, Linkslenkung und Vierradbremse versehen sein. Der Radstand der Klein- und Mitteldroschken darf nicht mehr als 3000 Millimeter betragen. Eine Vierradbremse ist nicht erforderlich, wenn das Eigengewicht des Wagens 700 kg nicht übersteigt.

2. Kleindroschken müssen auf Straßen von 10 Meter Breite, Mitteldroschken auf Straßen von 12 Meter Breite, Großdroschken auf Straßen von 14 Meter Breite ohne Rückwärtseinschlagen wenden können.

§ 4. Aufbau.

1. Der Aufbau soll in der Regel geschlossen (Limousine) sein. Soweit ein Bedürfnis gegeben ist, können auch offene Wagen mit teilweise abnehmbaren Aufbauten-Aussaßlimousine, (mit großen Seitenfenstern und großem hinteren Fenster) Landaulet, Cabriolet — zugelassen werden. Aussaßlandaulets werden nicht zugelassen. Die Türscheiben müssen herabgelassen oder je zur Hälfte zur Seite geschoben werden können, die Seitenscheiben des Aufbaues können auch fest sein.

2. Der Führersitz muß von rechts nach links zugänglich sein. In der Wand hinter dem Führer kann ein Schiebe- oder Klappfenster sein, jedoch muß in diesem Fall die Scheibenfläche unmittelbar hinter dem Führersitz fest sein. Auch im Innenstuerwagen muß zwischen dem Führer- und Fahrgastraum eine Trennwand sein. Die Windschutzscheiben können wagerecht oder senkrecht geteilt sein.

3. Blanke Metalleisten, die zum Schutz an stark beanspruchten Stellen des Aufbaues angebracht sind, sowie blanke Türgriffe, Türangeln usw. sind zulässig. Die Scheiben dürfen keine Verzierung aufweisen.

4. Schließhaken an der Decke zum Verschluss der beweglichen Verdeckteile an Landaulets sind so anzuordnen, daß die Fahrgäste sich nicht beim Aufstehen und beim Fahren auf unebener Fahrbahn an ihnen stoßen können.

5. An festen, geschlossenen Aufbauten ist ein hinteres Guckfenster in Größe von mindestens 0,1 qm anzubringen.

6. Über den Führersitz kann ein festes oder bewegliches Verdeck angebracht sein. Das Verdeck soll leicht und darf nicht zur Aufnahme von Gepäck eingerichtet sein.

§ 5. Sitzanordnung und Gepäckstand.

1. Klein- und Mitteldroschken dürfen im Wageninnern mit zwei Sitzen versehen sein. Die Anbringung von Hilfsitzen ist gestattet, soweit es der Unterbau zuläßt, und zwar ist ein Klappsitz zur Querbenußung zulässig, wenn die lichte Weite zwischen der Vorderkante des Sitzes und der Rückseite der Wand hinter dem Führersitz, in Sitzhöhe gemessen, mehr als 550 Millimeter beträgt; zwei Hilfsitze (Klapp- oder Vorwärtsitze) sind zulässig, wenn die lichte Weite mehr als 650 Millimeter beträgt. Eine an der Rückseite der Wand hinter dem Führersitz angebrachte Säule bleibt für die Berechnung der Lichtmaße außer Betracht.

2. Großdroschken dürfen im Wageninnern mit zwei Sitzen und zwei Hilfsitzen mit Rückenlehnen (Vorwärtsitzen) versehen sein.

3. Der Raum neben dem Führer muß als Gepäckstand eingerichtet werden. Dieser Raum und die Öffnung in der Seitenwand müssen so groß bemessen sein, daß ein Koffer von mindestens 350 × 600 × 1000 Millimeter Größe untergebracht werden kann. Der Gepäckstand kann durch eine Tür verschlossen werden. Das Gepäck darf nicht über die Außenkante der Kraftdroschke hinausragen. Für große Gepäckstücke kann eine klappbare Kofferbrücke am hinteren Wagenende angebracht werden. Ein Sitz oder Hilfsitz neben dem Fahrer kann zugelassen werden.

§ 6. Abmessungen.

Für Kraftdroschken gelten folgende Abmessungen:

	Klein- droschken	Mittel- droschken	Groß- droschken
a) Höhe vom Erdboden bis zum Austritt	höchstens 380 mm	höchstens 380 mm	höchstens 420 mm
b) Höhe vom Erdboden bis zur Oberkante der Einsteigöffnung	höchstens 700 mm	höchstens 700 mm	höchstens 750 mm
c) Höhe vom Fußboden des Wagens bis zur Decke, in der Mitte gemessen . .	mindestens 1050 mm	mindestens 1200 mm	mindestens 1250 mm
d) Höhe der Tür von der Schwelle bis zum Deckenrahmen im Lichten . .	mindestens 950 mm	mindestens 1080 mm	mindestens 1100 mm
e) Höhe des Sitzpolsters über dem Fußboden, an der Vorderkante des Sitzpolsters gemessen . . .	mindestens 220 mm	mindestens 300 mm	mindestens 350 mm
f) Lichte Weite der rechten Türöffnung in Höhe von 500 mm über dem Fußboden bis zum Deckenrahmen	mindestens 500 mm	mindestens 500 mm	mindestens 550 mm

	Klein- drotschen	Mittel- drotschen	Groß- drotschen
g) Lichte Weite oberhalb der Armlehnen zwischen der Polsterung der Seitenwände.	mindestens 600 mm	1000 mm	1050 mm
h) Lichte Weite für den Führerraum zwischen Seitenwand und der senkrechten Ebene, an der durch angestelltes Gepäck oder eine Schutzwand die Bewegungsfreiheit behindert werden kann . .		mindestens 625 mm	mindestens 650 mm
i) Sitztiefe	mindestens 475 mm	mindestens 475 mm	mindestens 475 mm
k) Länge der Bodenfläche von der Vorderwand hinter dem Führersitz bis zur Vorderkante der Sitzfläche	mindestens 500 mm	mindestens 500 mm	mindestens 800 mm
l) Lichte Länge zwischen der Vorderwand und dem Rückenpolster, wagerecht über der Vorderkante des Sitzes gemessen. . . .	mindestens 1000 mm	mindestens 1000 mm	mindestens 1350 mm

Ausperrungen in der Vorderwand sind auf das Maß nicht anzurechnen.

§ 7. Anstrich.

Der Anstrich ist für den Aufbau bis zur Hüftlinie grün (nach Farbmuster) über der Hüftlinie schwarz, das Dach nach Wahl weiß oder schwarz, für Unterbau und Kotflügel schwarz, für die Räder freigestellt.

§ 8. Äußere Kennzeichen.

1. In der Hüftlinie ist um den hinteren Wagenkasten herum von der Rückwand des Vorderfußes bis ebendahin auf der anderen Seite eine schachbrettartig ausgeführte 50 Millimeter breite einreihige Borte mit einer Seitengröße der gleichzeitigen Rechtecke von je 50 Millimeter anzubringen.

2. Die Borte ist oben und unten mit einer weißen, 5 mm breiten Linie abzugrenzen.

3. An Kraftdrotschen mit Verbrennungsmotor ist die Borte schwarz und weiß, an elektrischen Drotschen ist sie rot und weiß kariert.

4. Die Wagennummer ist auf beiden Seiten des Wagens an den Türen des Fahrgastraumes anzubringen.

§ 9. Äußere Ausstattung und Zubehör.

1. Die Kraftdrotschen müssen mit elektrischer Beleuchtung, elektrischem Starter und mindestens einer elektrischen Freilampe ausgerüstet sein.

2. Freilampen sind rechts und links, eine Freilampe ist rechts an der Windschutzscheibe oder an dem äußeren Pfosten der Wand zwischen Führersitz und Wageninnern in Höhe von 1400 bis 1700 mm über der Fahrbahn senkrecht anzubringen. Sie müssen vom Führersitz aus leicht einschaltbar sein. Jede Lampe muß von vorn, von hinten und von der Seite, an der sie angebracht ist, zu sehen sein. Sind die Lampen eingeschaltet, so erscheint das Wort „Frei“ in schwarzen Buchstaben auf mattweißem Grunde. Sind sie ausgeschaltet, so darf das Wort „Frei“ in

einer Entfernung von 1 m nicht mehr erkennbar sein. Die Buchstabengröße ist für das „F“ 50 mm, sonst 30 mm. Über und unter der Schrift muß der Grund 20 mm freibleiben.

3. Jede Kraftdrotsche muß an beiden Seiten mit Fahrtrichtungsanzeiger ausgerüstet sein, die nach vorn und hinten sichtbar sind und an der linken Seite nur für links, an der rechten Seite nur für rechts gültige Zeichen abgeben.

4. An der Windschutzscheibe muß ein Scheibenwischer angebracht sein.

5. Jede Kraftdrotsche muß mit Rückblickspiegel versehen sein; dieser kann mit einem Sucher verbunden werden.

6. Jede Kraftdrotsche muß zwei Aufsteck Schilder mit sich führen, von denen das eine die Aufschrift „Bestellt“, das andere die Aufschrift „Außer Betrieb“ zu tragen hat.

§ 10. Fahrpreisanzeiger und Quittungsdrucker.

1. Jede Kraftdrotsche muß mit einem Fahrpreisanzeiger versehen sein, der den Betrag des vom Fahrgast zu zahlenden Fahrpreises anzeigt.

2. Jeder Fahrpreisanzeiger muß ordnungsgemäß blombiert sein.

3. Der Fahrpreisanzeiger ist so anzubringen, daß er durch den Führer von seinem Platze gelesen und bedient und vom Innern des Wagens durch den Fahrgast leicht beobachtet werden kann. Es können auch zwei in rechtem Winkel zu einander stehende Skalen angebracht sein, von denen eine vom Führer, die andere vom Wageninnern aus abgelesen werden kann.

4. Der Fahrpreisanzeiger muß während der Dunkelheit durch eine Lampe vom hellem weißen Licht beleuchtet werden.

5. Mit dem Fahrpreisanzeiger kann auch Quittungsdrucker verbunden sein.

§ 11. Innere Ausstattung.

1. Der Fußboden der Kraftdrotsche muß mit einer sauberen und nicht zerrissenen Decke belegt sein.

2. An der Rückwand des Führersitzes ist ein Schild in Größe von nicht mehr als 200 mal 100 mm anzubringen, das die Nummer der Kraftdrotsche sowie den Namen (Firma), Wohnung (Geschäftssitz) und gegebenenfalls auch den Fernsprechschiuß des Drotschenunternehmers trägt. An der Rückwand des Führersitzes ist ferner nach näherer Weisung des Polizeipräsidenten die geltende Fahrkarte auf wetterbeständigem Material zu befestigen.

3. Gardinen, Vasenhalter und Vasen sind nicht gestattet.

4. Die Anbringung einer Heizvorrichtung ist erwünscht.

§ 12. Stoßfänger (Puffer).

Jede Kraftdrotsche muß vorn und hinten in ganzer Breite des Wagens mit federnden Stoßfängern ausgerüstet sein. Die Stoßfängermitte muß sich 500 mm über der Fahrbahnhöhe befinden. Die den Stoß auffangende Fläche muß in einer Entfernung von 400 mm beiderseits der Mittelachse des Wagens eine Höhe von mindestens 150 mm haben. Stoßstangen sind unzulässig.

§ 13. Antriebseinrichtung.

1. Das Beschleunigungsvermögen der Kraftdroschke muß derartig sein, daß mit voll eingerückter Kuppelung auf direktem Gang eine Geschwindigkeitssteigerung von 8 bis 40 km je Stunde in 14 Sekunden möglich ist.

2. Auf ebener gerader Straße muß jede Kraftdroschke mit durchschnittlicher Besetzung mit dem vorletzten Gang anfahren können. Als durchschnittliche Besetzung gilt für Kleindroschken die Besetzung mit einer Person (Gewicht je Person 75 kg angenommen), für Mitteldroschken die Besetzung mit zwei Personen, für Großdroschken die Besetzung mit drei Personen und außerdem mit dem Führer ohne Gepäck.

3. Ist eine Kraftdroschke mit Verbrennungsmotor versehen, muß der Wagen mit durchschnittlicher Besetzung in der Ebene 60 km je Stunde laufen können. Für die mit Elektromotor versehenen Kraftdroschken ist eine Stundengeschwindigkeit von 35 Kilometern erforderlich. Der Elektromotor muß ein Hauptstrommotor sein und eine Leistung von mindestens 3,5 Pferdestärken aufweisen.

§ 14. Ausnahmen.

Der Polizeipräsident behält sich vor, Abweichungen von den Bestimmungen dieser Bekanntmachung zu Versuchszwecken zu bewilligen.

§ 15. Übergangsbestimmungen.

1. Die in den §§ 7, 8, 9, 10, 11 dieser Bekanntmachung enthaltenen Bestimmungen gelten auch für die bereits zugelassenen Kraftdroschken und müssen mit der nach dem 1. Januar 1929 erfolgenden Vorstellung durchgeführt sein, falls nicht ihre Durchführung auf Grund früherer entsprechender Anordnung zu einem anderen Zeitpunkt bestimmt ist.

2. Im übrigen bleiben für die z. Zt. des Inkrafttretens dieser Bekanntmachung bereits zugelassenen Kraftdroschken die bisherigen Vorschriften in Kraft, doch sind die Droschkenunternehmer befugt, ihre Fahrzeuge entsprechend den Bestimmungen dieser Bekanntmachung umzuändern.

§ 16. Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt am 1. November 1928 in Kraft.

Oberhausen, 1. Oktober 1928.

Der Polizeipräsident: Weyer.

Anlage 2.

Droschkentarif.

Auf Grund des § 6 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 und des § 76 der Reichsgewerbeordnung vom 26. Juli 1900 — bzgl. der Bestimmungen unter C. I. auf Grund des § 22 Ziffer 2 des Gesetzes betr. Verbandsordnung für den Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk vom 5. Mai 1920 (Ges. S. 286) unter Zustimmung des Verbandsdirektors des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk — wird für den Bereich des Polizeipräsidiums Oberhausen-Mülheim a. d. Ruhr und Sterkrade, in Über-

einstimmung mit den Gemeindebehörden Oberhausen, Mülheim a. d. Ruhr und Sterkrade der Tarif für die Fahrpreisberechnung der öffentlichen Kraftdroschken unter Aufhebung des bisherigen Tarifs wie folgt festgesetzt:

A. Kilometerfäße.

Tage 1: Für 1—2 Personen am Tage und stets bei leeren Anfahrten: Grundtage für die ersten 550 m 0,60 RM., für jede weiteren 275 m 0,10 RM.

Tage 2: Für 3 Personen am Tage oder für 1—2 Personen nachts: Grundtage für die ersten 400 m 0,60 RM., für jede weiteren 200 m 0,10 RM.

Tage 3: Für 4 Personen am Tage oder 3 Personen nachts: Grundtage für die ersten 320 m 0,60 RM., für jede weiteren 160 m 0,10 RM.

Tage 4: Für 5 und mehr Personen am Tage oder 4 und mehr Personen nachts: Grundtage für die ersten 250 m 0,60 RM., für jede weiteren 125 m 0,10 RM.

Die Nachtzeit ist vom 1. April bis 30. September von 23 Uhr bis 6 Uhr, vom 1. Oktober bis 31. März von 23 Uhr bis 7 Uhr.

B. Zuschläge.

1. Ein Kind in Begleitung Erwachsener ist frei, 2 Kinder rechnen als eine erwachsene Person. — Als Kinder gelten Personen unter 10 Jahren.

2. Für jede volle 5 Minuten Wartezeit 0,25 RM., für die Stunde demnach 3,00 RM.

3. Für Gepäck über 10 bis 25 kg 0,25 RM., für jede weiteren 25 kg 0,25 RM.

4. Für jeden Hund 0,25 RM.

5. Brücken-, Fahr- und Wegegeld ist vom Fahrgast besonders zu zahlen.

C. Allgemeine Bestimmungen.

Die vorstehenden Kilometerfäße und Zuschläge gelten auch für Fahrten über das Stadtgebiet hinaus bis zu 10 Kilometer. Fahrten von über 10 Kilometer über das Stadtgebiet hinaus unterliegen der freien Vereinbarung.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Oberhausen, 1. Oktober 1928.

Der Polizeipräsident: Weyer.

Anlage 3.

Bekanntmachung.

Auf Grund des § 35 der Polizei-Verordnung, betreffend das öffentliche Kraftdroschkenfuhrwesen vom heutigen Tage, werden folgende Halteplätze für das Anfahren von Kraftdroschken bestimmt:

a) im Stadtbezirk Oberhausen: 1. Bahnhofsvorplatz, 2. Gutenbergstraße (Westseite Altmarkt), 3. Sedanstraße (Westseite Stadttheater),

b) im Stadtbezirk Mülheim a. d. Ruhr: 1. Bahnhofsvorplatz Mülheim a. d. Ruhr, 2. Rathaus;

c) im Stadtkreis Sterkrade: 1. Bahnhofsvorplatz, 2. Brandenburgstraße, Ecke Marktstraße.

Oberhausen, 1. Oktober 1928.

Der Polizeipräsident: Weyer.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

1083. Enteignung von Grundeigentum.

Zur Feststellung der Entschädigung für das zur Freilegung der Laaker- und Löfporterstraße zu enteignende, in der Gemeinde Duisburg belegene, im Eigentum des Bauunternehmers Heinrich Hesse nebst Miteigentümern stehende Grundeigentum habe ich Termin auf **Dienstag, den 9. Oktober 1928**, 9½ Uhr, an Ort und Stelle in Duisburg-Meiderich, Ecke Laaker- und Löfporterstraße, anberaunt. Der Plan über die zur Enteignung stehenden Flächen kann bei der Gemeinde während der Dienststunden eingesehen werden.

Alle Beteiligten werden gemäß § 25 des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874, G. S. S. 221, aufgefordert, ihre Rechte im Termin wahrzunehmen. Beim Ausbleiben wird ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der Entschädigung verfügt werden.

Essen, 29. September 1928. F. IV. Nr. 357/1.
Der Enteignungskommissar des Verbandspräsidenten des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk.
Koloff, Regierungs-Inspr.

1084. Enteignung von Grundeigentum.

Zur Feststellung der Entschädigung für das zur Erweiterung der Bruchstraße zu enteignende, in der Gemeinde Mörs belegene, im Eigentum der Witwe Heinr. Wäfers, und der Eheleute Heinr. Gerven stehende Grundeigentum habe ich Termin auf **Freitag, den 12. Oktober 1928**, 11 Uhr, an Ort und Stelle in Mörs, Bruchstraße 34, anberaunt. Der Plan über die zur Enteignung stehenden Flächen kann bei der Gemeinde während der Dienststunden eingesehen werden.

Alle Beteiligten werden gemäß § 25 des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874, G. S. S. 221, aufgefordert, ihre Rechte im Termin wahrzunehmen. Beim Ausbleiben wird ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der Entschädigung verfügt werden.

Essen, 29. September 1928. F. IV. 358/1.
Der Enteignungskommissar des Verbandspräsidenten des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk.
Koloff, Regierungs-Inspr.

1085. Auf Antrag der Stadtgemeinde Krefeld, hat der Regierungs-Präsident die Einleitung des Verfahrens zur Feststellung der Entschädigung für nachstehende, zur Freilegung des Reinersweges in Krefeld erforderliche Grundfläche angeordnet.

Nr. 1, Flur 1, Parzelle Nr. 4523/264, 12,60 Ar groß (Band 84, Artikel 4173, des Grundbuchs von Krefeld), Straße, Eigentümer: a) Ehefrau Kaufmann Hugo Paschedag, Gertrud geb. Tovenrath, Krefeld; b) Witwe Fritz Doerner, Elisabeth geb. Tovenrath, Krefeld; c) Jakob Tovenrath, Fijcheln.

Nachdem der Regierungs-Präsident mich zum Kommissar zur Leitung des oben bezeichneten Verfahrens ernannt hat, habe ich Termin zur Verhandlung mit den Beteiligten anberaunt auf **Dienstag, den**

16. Oktober 1928, vormittags 11 Uhr, im Rathaus zu Krefeld. Alle Beteiligten, soweit dieselben nicht besonders vorgeladen worden sind, werden hiermit aufgefordert, ihre Rechte im Termine wahrzunehmen, unter der Verwarnung, daß bei ihrem Ausbleiben ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der letzteren verfügt werden wird. I. O. 2809.

Düsseldorf, 6. Oktober 1928.

Der Enteignungs-Kommissar.
Plitt, Regierungsoberinspektor.

1086. Enteignung von Grundeigentum.

Zur Feststellung der Entschädigung für das zur Erweiterung des Personenbahnhofes in Mörs zu enteignende, in der Gemeinde Mörs belegene, nachstehend bezeichnete Grundeigentum habe ich Termin auf **Donnerstag, den 18. Oktober 1928**, vormittags 10 Uhr, auf dem Rathause in Mörs, anberaunt.

Alle Beteiligten, soweit sie nicht besonders geladen sind, werden gemäß § 25 des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874 (G. S. S. 221) aufgefordert, ihre Rechte im Termin wahrzunehmen. Beim Ausbleiben wird ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der Entschädigung verfügt werden.

Nr. 1, Gemarkung Mörs, Kartenblatt 4, Parzellen Nr. 626/137, 625/137, 574/137, Eigentümer Kroppen, Gerhard, Gastwirt in Mörs, Homberger Straße 107, Grundbuch Mörs, Band 18, Blatt 881, 3,76 Ar groß; Nr. 2, Gemarkung Mörs, Kartenblatt 4, Parzelle Nr. 650/137, Eigentümer Esch, Heinrich, G. m. b. H. in Duisburg, Grundbuch Mörs, Band 21, Blatt 974, 2,53 Ar groß; Nr. 3, Gemarkung Mörs, Kartenblatt 4, Parzellen Nr. 651/137, 652/137, 577/137, 578/137, Eigentümer Meß, Johannes, Händler in Mörs, Grundbuch Mörs, Band 18, Blatt 882, 4,13 Ar groß; Nr. 4, Gemarkung Mörs, Kartenblatt 4, Parzelle Nr. 727/137, Eigentümer Mülheimer Aktienbrauerei, A.-G. in Mülheim (Ruhr), Grundbuch Mörs, Band 20, Blatt 959, 9,80 Ar groß; Nr. 5, Gemarkung Mörs, Kartenblatt 4, Parzellen 636/137, 638/137, Eigentümer Brüggemann, Franz, Bauunternehmer in Marzloh und Luckassen, Gerhard, Bauunternehmer in Rheinhausen, je zur Hälfte, Grundbuch Mörs, Band 22, Blatt 1041, 1,30 Ar groß.

Düsseldorf, 3. Oktober 1928.

I. K. 5078.

Der Enteignungskommissar.
Bömke, Oberregierungsrat.

1087. Nachdem das unparteiische Mitglied des Schiedsamtes beim Oberversicherungsamt für den Regierungsbezirk Düsseldorf Herr Geh. Regierungsrat Kamlah verstorben ist, habe ich seinen bisherigen Stellvertreter Herrn Geh. Regierungsrat Dr. Brandts, zum unparteiischen Mitglied des Schiedsamtes bestellt.

Düsseldorf, 4. Oktober 1928.

Der Vorsitzende des Oberversicherungsamtes.

1088. Am 1. November 1928 wird der links der Bahnstrecke Oberhausen-Duisburg-Ruhrort, zwischen den Stationen Oberhausen und Duisburg-Meiderich Süd

bei km 2,47 neu errichtete Haltepunkt „Duisburg-Obermeiderich“ für den Personen- und Gepäckverkehr eröffnet werden.

Essen, 1. Oktober 1928.

Reichsbahndirektion Essen.

1089. Es ist der Antrag gestellt, den auf der westlichen Seite des Schulgrundstücks in Theckhaus über die Parzellen Mültrath, Flur 2 Nr. 338/39 usw. und 362/44 talwärts verlaufenden öffentlichen Weg einzuziehen. Da auf der östlichen Seite des betr. Schulgrundstücks ein Parallelweg vorhanden ist, besteht für den einzuziehenden Weg kein Bedürfnis.

Dieses Vorhaben wird gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 mit dem Hinweis zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß eine den einzu-

ziehenden Weg zeigende Skizze im Rathause, Zimmer Nr. 7, zur Einsicht offen liegt. Einsprüche sind zur Vermeidung des Ausschlusses binnen vier Wochen bei der unterzeichneten Wegepolizeibehörde schriftlich geltend zu machen.

Gruiten, 4. Oktober 1928.

Die Wegepolizeibehörde.

Der Bürgermeister: Armbrustmacher.

Personalien.

1090. Der Katastertechniker Wolf in Jülich ist mit Wirkung vom 1. November 1928 ab zum Katasterdiätar bei dem Katasteramte II in Dpladen ernannt worden.